18. Wahlperiode 22.06.2016

Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss) gemäß § 96 der Geschäftsordnung

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

- Drucksachen 18/8704, 18/8913 -

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Standortauswahlgesetzes

Bericht der Abgeordneten Steffen-Claudio Lemme, Christian Hirte, Heidrun Bluhm und Sven-Christian Kindler

Mit dem Gesetzentwurf ist beabsichtigt, das bislang vorgesehene nationale gesellschaftliche Begleitgremium bereits unmittelbar nach Abgabe des Kommissionsberichtes einzusetzen, um einen Fadenriss in der gesellschaftlichen Begleitung bei der ergebnisoffenen und wissenschaftsbasierten Standortsuche zu verhindern und den gesellschaftlichen Dialog nicht abreißen zu lassen.

Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs auf die öffentlichen Haushalte stellen sich wie folgt dar:

Das Nationale Begleitgremium benötigt eine Geschäftsstelle; diese soll vom Bundesumweltministerium eingesetzt werden und haushälterisch dort verortet sein.

Das Budget soll im Einzelplan des Bundesumweltministeriums verortet werden; über das Budget mit Ausnahme der Personalkosten soll das Gremium im Rahmen des Haushaltsrechts frei verfügen können.

Nach den vom federführenden Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit beschlossenen Änderungen ist zudem die Änderung folgender Gesetze und Verordnungen vorgesehen:

und verbrundigen vorgesenen.					
Artikel 1	Änderung des Atomgesetzes				
Artikel 2	Änderung des Standortauswahlgesetzes				
Artikel 3	Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesamtes für Strahlenschutz				
Artikel 4	Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesamtes für kerntechnische Entsorgung				
Artikel 5	Änderung der Gefahrgutbeförderungsgesetzes				
Artikel 6	Änderung der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt				
Artikel 7	Änderung der Kostenverordnung zum Atomgesetz				
Artikel 8	Änderung der Strahlenschutzverordnung				

Artikel 9	Änderung der Endlagervorausleistungsverordnung
Artikel 10	Änderung der atomrechtlichen Zuverlässigkeitsüberprüfungs-Verord-
	nung
Artikel 11	Änderung des Bundeszentralregistergesetzes
Artikel 12	Änderung der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung
Artikel 13	Änderung der Gefahrgutkostenverordnung
Artikel 14	Änderung der Gefahrgutverordnung See
Artikel 15	Änderung des Verkehrsleistungsgesetzes
Artikel 16	Inkrafttreten

Aufgrund der beschlossenen Änderungen ergeben sich folgende finanzielle Auswirkungen:

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für Bund, Länder und Kommunen fallen durch dieses Gesetz keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand an.

Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht durch dieses Gesetz kein Erfüllungsaufwand.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Bund hat sich künftig gemäß § 9a Absatz 3 Satz 2 AtG zur Wahrnehmung seiner Aufgaben im Bereich der Errichtung, des Betriebs und der Stilllegung von Endlagern eines Dritten zu bedienen. Dies gilt auch für die Standortsuche nach dem StandAG. Dieser Dritte muss als privatrechtliche Gesellschaft organisiert sein und zu 100 % im Eigentum des Bundes stehen.

Für die Errichtung und den Aufbau der Bundesgesellschaft ist über einen Zeitraum von zwei Jahren einmalig mit einem Umstellungsaufwand von ca. 5,1 Mio. Euro zu rechnen. Dieser ergibt sich aus den Gründungskosten der Bundesgesellschaft und den Kosten zur Schaffung der notwendigen Unternehmensstruktur einschließlich entsprechender IT-Lösungen.

Der Personalbedarf der Bundesgesellschaft wird durch die Überführung bereits hierfür vorhandener Ressourcen des BfS, der Asse GmbH und der DBE mbH in notwendigem Umfang gedeckt. Vorhandene fachliche Qualifikationen, Erfahrungen und Kompetenzen des Personals können somit in der neuen Bundesgesellschaft projekt- übergreifend genutzt werden. Durch die Ausnutzung von Synergieeffekten kann zusätzlicher Personalaufbau grundsätzlich vermieden werden. Insbesondere können die bisher notwendigen Neueinstellungen im BfS für die Übernahme der Vorhabenträgerschaft im Rahmen der Standortsuche durch die Aufgabenübertragung auf die Bundesgesellschaft dort minimiert werden. Im Rahmen der Gesetzesbegründung zum StandAG wurde davon ausgegangen, dass beim BfS für die Vorhabenträgerschaft ca. 80 Stellen zur Verfügung gestellt werden müssen. Bei Verlagerung der Aufgabe der Standortsuche auf die Bundesgesellschaft müssen diese Stellen nicht im geplanten Umfang neu geschaffen werden, da durch die Verlagerung von in der Asse GmbH und der DBE mbH bereits bestehenden Personalressourcen sowie die

Bündelung von Kompetenzen die Zusatzaufgaben in erheblichem Umfang mit erledigt werden können. Es wird davon ausgegangen, dass ein zusätzlicher Personalaufbau nur in Höhe von 24 Stellen für die neue Bundesgesellschaft erforderlich sein wird. Damit ergibt sich eine Einsparung von jährlich bis zu 5,4 Mio. Euro durch die Aufgabenkonzentration innerhalb der zukünftigen Bundesgesellschaft.

Finanzielle Einsparungen ergeben sich zudem durch den Wegfall zahlreicher administrativer Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Kostenermittlung und Abrechnung von Leistungen der DBE mbH aufgrund des Kooperationsvertrages und der Betriebsführungsverträge. Der Umfang der Einsparungen ergibt sich aus den frei werdenden Stellen bis zur Erreichung der Zielstruktur, die nicht neu besetzt werden sollen. Hieraus ergibt sich eine Einsparung durch die Zusammenlegung der bisherigen Bereiche in Höhe von ca. 2,3 Mio. Euro jährlich. Weiterhin werden Synergieeffekte beim allgemeinen Verwaltungsaufwand (z. B. EDV, Rechts- und sonstige Beratungskosten, Jahresabschlussprüfungen, Versicherungen) in Höhe 0,9 Mio. Euro jährlich erwartet. Im Bereich der Vergabe der Fremdleistungen wird von einem Einsparpotential gegenüber den bisher einzeln geführten Teilbereichen in Höhe von 1,8 Mio. Euro pro Jahr ausgegangen. Durch den Entfall von Gewinnzuschlägen durch die Gründung einer Bundesgesellschaft gegenüber der bisherigen Beauftragung der DBE mbH kommt es künftig zu einer jährlichen Einsparung in Höhe von rund 4,3 Mio. Euro.

Dem einmaligen Erfüllungsaufwand in Höhe von 5,1 Mio. Euro über einen Zeitraum von zwei Jahren stehen die mit der Neuorganisation verbundenen Einsparungen im Endlagerbereich in Höhe von jährlich 14,7 Mio. Euro gegenüber.

Änderungen des Atomgesetzes (Artikel 1)

Kostenneutral sollen zur Bereinigung in der Vergangenheit bereits erfolgter Anpassungen der Aufgabenverteilung acht hD-Planstellen vom BfS zum Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) umgesetzt werden, um die derzeit nur auf Basis langfristiger Abordnungen mögliche Aufgabenerledigung im BMUB dauerhaft und sozialverträglich sicherzustellen.

Über die Veranschlagung evtl. erforderlicher neuer Stellen und evtl. zusätzlicher Ausgaben sowie die Möglichkeit ihrer Deckung ist im Rahmen künftiger Haushaltsaufstellungsverfahren zu entscheiden.

Das BfE erhält gemäß § 23d Satz 1 Nummer 2 die Zuständigkeit der atomrechtlichen Aufsicht über Anlagen des Bundes nach § 9a Absatz 3 Satz 1 und die Schachtanlage Asse II. Zudem wird mit dem geänderten § 19 Absatz 5 eine Befügnisnorm für die staatliche Aufsicht über die genannten Anlagen geschaffen. Für die genannten Tätigkeiten hat eine den Erfüllungsaufwand auslösende Vorgabe bereits zuvor auf Grundlage des europarechtlichen Trennungsgebotes bestanden, welcher das BfS bislang durch eine eigene Arbeitseinheit zur Endlagerüberwachung nachgekommen ist, die die entsprechende Aufsichtstätigkeit wahrgenommen hat. Diese wird unverändert bleiben. Durch die Gesetzesänderung wird lediglich die bislang beim BfS eingerichtete Arbeitseinheit zur Endlagerüberwachung abgelöst und auf das BfE übertragen.

Durch die Einfügung des neuen § 23d Satz 1 Nummer 2 kommt es zu redaktionellen Folgeänderungen im § 23d, die keinen Erfüllungsaufwand verursachen. Darüber hinaus erhält das BfE Zuständigkeiten vom BfS für die staatliche Verwahrung von Kernbrennstoffen, die Genehmigung der Beförderung von Kernbrennstoffen und Großquellen, die Genehmigung der Aufbewahrung von Kernbrennstoffen, die Rücknahme und den Widerruf derartiger Genehmigungen, die Entgegennahme und Bekanntmachung von Informationen nach § 7 Absatz 1c sowie die kerntechnische Sicherheit (§ 23d Satz 1 Nummer 6 bis 9). Damit wird das BfE für den Bund zur zentralen atomrechtlichen Regulierungsbehörde. Diese Aufgabenverlagerung vom BfS zum BfE führt zu keinen Mehrkosten. Die Aufgaben werden auch künftig von bereits im BfS vorhandenem Personal wahrgenommen. Aus der Gesetzesänderung resultiert

somit lediglich eine Verschiebung von Zuständigkeiten und der Verlagerung bereits bestehender Personalressourcen.

Der Übergang der bereits bestehenden Genehmigungen auf den neuen Betreiber sowie deren Fortgelten gemäß § 58 Absatz 8 erster Halbsatz bringt keinen Erfüllungsaufwand mit sich. § 58 Absatz 8 zweiter Halbsatz führt eine Prüfpflicht ein, um sicherzustellen, dass auch nach dem Betreiberwechsel auf die Bundesgesellschaft die persönlichen Zulassungsvoraussetzungen, wie z. B. Zuverlässigkeit und Fachkunde bei der Fortführung der Errichtung, des Betriebs und der Stilllegung der Anlagen, gewährleistet ist. Es wird davon ausgegangen, dass dem BfE hierdurch einmalig Kosten für die Prüfung in vernachlässigbarer Höhe entstehen.

Bei der Neueinführung des § 58 Absatz 9 handelt es sich um eine zeitliche Regelung für den Beginn der Aufgabenwahrnehmung durch den Dritten gemäß § 9a Absatz 3 Satz 2 zweiter Halbsatz. Es entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Änderung des Standortauswahlgesetzes (Artikel 2)

Der eingefügte § 26 Absatz 4, der nunmehr das Absehen von Umlagevorauszahlungen oder Umlagebeiträgen ermöglicht, führt nicht zu erhöhtem Erfüllungsaufwand. Mit der Regelung wird der Verringerung von Verwaltungsaufwand Rechnung getragen.

Die Verringerung des Verwaltungsaufwandes im geänderten § 27 Absatz 2 führt zu geringfügigen Einsparungen durch den Vorrang der Verrechnung vor der Erstattung bei einer Überzahlung des Vorauszahlungsbetrages.

Die geringfügige Änderung in der Verwaltungspraxis durch § 28 Absatz 1 Satz 2 und 3 führt zu keinen Mehrkosten.

Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesamtes für Strahlenschutz, Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesamtes für kerntechnische Entsorgung, Änderung des Gefahrgutbeförderungsgesetzes, Änderung der Gefahrgutverordnung, Änderung der Kostenverordnung zum Atomgesetz, Änderung der Strahlenschutzverordnung, Änderung der atomrechtlichen Zuverlässigkeitsüberprüfungs-Verordnung, Änderung des Bundeszentralregistergesetzes, Änderung der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung, Änderung der Gefahrgutkostenverordnung, Änderung der Gefahrgutverordnung See, Änderung des Verkehrsleistungsgesetzes (Artikel 3 bis 8 und Artikel 10 bis 15)

Bei den Änderungen in Artikel 3 bis 8 handelt es sich um Folgeänderungen aufgrund der Übertragung von Zuständigkeiten des BfS auf das BfE bzw. den Dritten nach § 9a Absatz 3 Satz 2 zweiter Halbsatz AtG ohne entstehenden Erfüllungsaufwand.

Änderung der Endlagervorausleistungsverordnung (Artikel 9)

Die Änderungen sind überwiegend Folgeänderungen aufgrund der Übertragung von Zuständigkeiten vom BfS auf das BfE, aus denen kein erhöhter Erfüllungsaufwand resultiert. Der neu eingefügte § 4 Absatz 2a normiert das Erfordernis einer Wirtschaftsprüfung der Jahresrechnung des BfE sowie der anschließenden Genehmigung der Jahresrechnung durch das BMUB. Dem BfE entstehen Kosten in vernachlässigbarer Höhe. Aufgrund der Erfahrungen des BMUB im Rahmen des StandAG wird mit einem Erfüllungsaufwand von wenigen 1.000 Euro pro Jahr gerechnet.

Weitere Kosten

Es ist mit keinen weiteren Kosten zu rechnen.

Der Haushaltsausschuss hält den Gesetzentwurf einvernehmlich für mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist in notwendigem Umfang anzupassen.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit vorgelegten Beschlussempfehlung.

Berlin, den 22. Juni 2016

Der Haushaltsausschuss

Dr. Gesine LötzschSteffen-Claudio LemmeChristian HirteVorsitzendeBerichterstatterBerichterstatter

Heidrun Bluhm
Berichterstatterin
Berichterstatter

